



Motorradclub AXA Winterthur

STATUTEN DER AXA BIKERS

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen AXA Bikers (Motorradclub AXA Winterthur der AXA Versicherungen AG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der Club hat sich die fahrerische Weiterbildung, die Erhöhung des individuellen Sicherheitsbewusstseins im Verkehr, die Vertiefung der Kontakte unter den aktiven und pensionierten Mitarbeitern der AXA Gesellschaften über die Grenzen der organisatorischen Abteilungen hinaus sowie die Pflege der Kameradschaft zum Ziel gesetzt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Club besteht aus mindestens 10 Aktivmitgliedern,

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag ist auf Beginn des Vereins- / Kalenderjahres, fällig und gilt für das laufende Jahr. Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er beträgt maximal CHF 100.- (aktuell CHF 50.--)

Der Club kann für das Inkasso eine Drittperson beauftragen.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Austritt

Mitglieder, welche aus dem Club austreten wollen, haben dies dem Kassier schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt jeweils auf das Ende des Vereinsjahres.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bis zum 01. Mai nicht bezahlt haben, werden automatisch vom Club ausgeschlossen.

Art. 8 Ansprüche

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied oder das Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs bzw. auf Rückerstattung von schon geleisteten Beiträgen.

III. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle (Revisor / Ersatzrevisor)

A. Mitgliederversammlung

Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und des/der Revisors/Revisoren
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- Entgegennahme des Revisorenberichtes. Genehmigung der Jahresrechnung.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Revisors oder von Mitgliedern.
(Die Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen)
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereines (siehe Artikel 27)

Art. 11 Ordentliche / Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im 1. Quartal durchgeführt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 12 Einberufung

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand.

Art. 13 Versammlungsleitung und Protokollführung

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Der Aktuar führt das Protokoll.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen, für welche gemäss den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- mindestens ein Beisitzer

Art. 16 Wahl

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 17 Vertretung des Clubs

Alle Vorstandsmitglieder sind für den Club kollektiv zeichnungsberechtigt mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Kassier kann den Club für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs alleine vertreten.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Antragstellung an die Mitgliederversammlung
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Clubvermögens.
- die Organisation und Durchführung des Jahresprogrammes.
- die Vertretung des Clubs gegen aussen.

Art. 19 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Der Präsident leitet die Sitzung.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern innert 14 Tagen zuzustellen.

Art. 20 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen persönlich teil.

Art. 21 Quorum für Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B. Kontrollstelle

Art. 22 Wahl und Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor und einem Ersatzrevisor. Sie werden für jeweils ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen. Sie erstattet über ihre durchgeführten Kontrollen zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragt die Genehmigung bzw. die Ablehnung der Jahresrechnung.

IV. Allgemeines

Art. 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 25 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Statutenänderung

Der Vorstand arbeitet Statutenänderungen aus, und schlägt sie danach der Mitgliederversammlung vor.

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

V. Liquidation

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Person damit betraut.

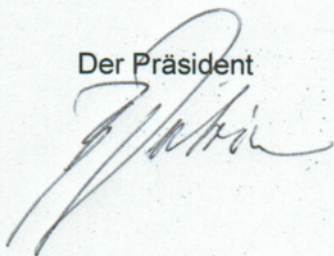
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 28 Weitere Bestimmungen

keine

**Beschlossen an ordentlichen Mitgliederversammlung des Motorradclubs
AXA Winterthur in Winterthur vom 23. Januar 2020**

Der Präsident



Der Protokollführer

